

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Kindertageseinrichtung „Kolibri“, Weizenring 60, 21502 Geesthacht,
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten, im Weiteren ‚Eltern‘ genannt, und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im Weiteren ‚ASB‘ genannt, vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

1. Die Grundsätze des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Kindertageseinrichtung

Der ASB ist eine der ältesten Wohlfahrtsorganisationen in Deutschland. Die Angebote des ASB in der sozialen Arbeit stehen allen Menschen offen ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Die Arbeit des ASB ist geprägt von sozialer Verantwortung, Weltoffenheit und Toleranz. Diese Grundwerte fließen in die pädagogische Arbeit seiner Kindertageseinrichtungen ein. Weitere Informationen sind dem Leitbild der ASB-Kitas und der Konzeption der Einrichtung zu entnehmen.

2. Anmeldung und Aufnahme

a) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung kann über das Kitaportal (www.kitaportal-sh.de) des Landes Schleswig-Holstein oder ersatzweise im Kitabüro angemeldet werden.°

b) Die Aufnahme erfolgt nach den von der Kommune festgelegten Vorrangkriterien. Diese sind auf www.kitaportal-sh.de veröffentlicht worden. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kita-Leitung.° Betreuungsvertragsbeginn ist grundsätzlich der 1. oder der 16. eines Monats. Abweichungen davon sind aus Gründen der gestaffelten Aufnahme zum Kita-Jahres-Beginn möglich. Der geschlossene Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Betreuungsleistung.

c) In Krippengruppen werden Kinder aufgenommen, die den 12. Lebensmonat vollendet haben. ° In Kindergartengruppen und integrativen Gruppen werden Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind bei den Altersgrenzen Ausnahmen möglich (§ 17 KiTaG). Ob diese Ausnahmen pädagogisch vertretbar und organisatorisch möglich sind, entscheidet die Kita-Leitung in Abstimmung mit der Stadt Geesthacht. ° Der ASB bemüht sich, Kindern, die in der Krippe betreut werden, bei Vollendung des 3. Lebensjahres den Wechsel auf einen Platz in einer Kindergartengruppe der Einrichtung zu ermöglichen. Einen Anspruch der Eltern auf einen Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung und auf einen bestimmten Zeitpunkt des Gruppenwechsels besteht nicht.

d) Kinder, die den 12. Lebensmonat vollendet haben, werden nur aufgenommen, wenn für sie eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachgewiesen worden ist. Kinder, die den 24. Lebensmonat vollendet haben, werden nur aufgenommen, wenn für sie die erste und die zweite Masernschutzimpfung (gem. Empfehlungen STIKO) oder eine Masernimmunität nachgewiesen worden ist. Genauerer sowie Ausnahmen regelt das Masernschutzgesetz.

e) Nach §18 (7) KiTaG muss mit Aufnahme des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über gesundheitliche Einschränkungen gibt, die für den Kita-Besuch relevant sind. Des Weiteren ist schriftlich nachzuweisen: 1. der Impfschutz des Kindes und 2. eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.

3. Tägliche Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Gruppen werden nach Abstimmung mit der Stadt Geesthacht eingerichtet. ° Soweit organisatorisch und wirtschaftlich möglich, werden diese an die Bedarfe der Familien angepasst.

4. Öffnungs- und Schließzeiten

a) Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten sind der Elternbeitragsordnung und der Konzeption zu entnehmen. °

b) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

c) Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich montags bis freitags geöffnet. Die Einrichtung ist für zwei Wochen in den schulischen Sommerferien, vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember, an gesetzlichen Feiertagen sowie an bis zu sieben weiteren Tagen pro Kalenderjahr (u. a. für Fortbildungs-, Qualitätsentwicklungs-, teambildende Maßnahmen) geschlossen. Die maximale Anzahl der Schließtage bemisst sich auf 20 Tage pro Kalenderjahr (§22(1) KiTaG). Die Lage der zweiwöchigen Schließzeit wird spätestens am 1. September des Vorjahres von der Kita-Leitung schriftlich bekannt gegeben. Die Termine für die weiteren Schließtage spätestens bis Ende des Vorjahres schriftlich verkündet.

d) Während der Schließzeiten sind die Eltern nicht von der Zahlungspflicht der Elternbeiträge entbunden.

5. Elternbeiträge

- a) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden Elternbeiträge von den Eltern erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Höchstbeitrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG in der jeweils gültigen Fassung. Zudem fallen Pauschalen für die Verpflegung an, siehe Ziffer 5 b). Weiteres ist der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.
- b) Die Verpflegungskostenbeiträge richten sich nach § 31 KitaG Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und werden auf Grundlage der voraussichtlich tatsächlich anfallenden und umlagefähigen Kosten kalkuliert. Der ASB ist berechtigt, die Verpflegungskostenbeiträge einseitig angemessen anzupassen, soweit sich die der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lebensmittel-, Liefer-, Personal- oder sonstige verpflegungsbezogene Sachkosten, erhöhen oder vermindern. Die Anpassung erfolgt nach Offenlegung der zugrundeliegenden Kalkulation gegenüber der Elternvertretung und dem Beirat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Änderungen der Verpflegungskostenbeiträge werden den Sorgeberechtigten in Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die angepassten Verpflegungskostenbeiträge werden nach Ablauf der Mitteilungsfrist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsverhältnisses. Weiteres ist der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.
- c) Zur Zahlung der Beiträge sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- d) Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind grundsätzlich bargeldlos und monatlich im Voraus zu zahlen. Die Eltern müssen die Zustimmung zum Lastschriftverfahren (SEPA) schriftlich erklären.
- e) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und der Verpflegungspauschalen entsteht mit Vertragsbeginn. Bei Eingewöhnungszeiträumen von 2 Wochen oder mehr erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Verpflegungspauschalen (Lebensmittelkosten). Der für die Rückerstattung maßgebliche Zeitraum endet am letzten Tag vor dem Bereitstellungsdatum der Verpflegung durch die Kita. Fällt der Vertragsbeginn in eine Schließzeit, beginnt die Eingewöhnung nach der Schließzeit. Der Zeitraum für die Rückerstattung beginnt in diesen Fällen nach der Schließzeit (siehe 5f).°
- f) Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind auch bei Abwesenheit des Kindes und während der Schließzeiten zu entrichten. Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls (Unterschreitung des gesetzlichen Personalschlüssels), aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt) und aufgrund höherer Gewalt (z.B. Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung der Elternbeiträge. Verpflegungspauschalen sind auf Antrag bis zu drei Monate rückwirkend anteilig erstattungsfähig (Lebensmittelkosten), wenn das Kind ohne Unterbrechung für 2 Wochen oder mehr die Kita nicht besucht hat (z. B. bei Urlaub außerhalb der regulären Schließzeiten oder Krankheit) oder die Kita außerordentlich schließen musste. °
- g) Sind Eltern mit zwei oder mehr Monatszahlungen in Verzug, ist der ASB berechtigt, den Betreuungsvertrag wegen Nichteinhaltung der Zahlungspflicht mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen.
- h) Nicht fristgerecht entrichtete Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach vorheriger schriftlicher Mahnung beigetrieben werden.

6. Betreuungsbedingungen

a) Pädagogische Konzeption

Die Konzeption beschreibt Ziele, Grundsätze und die pädagogische Praxis zur Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern die Konzeption an. Auf Wunsch kann die Konzeption den Eltern als Leseexemplar ausgehändigt werden. Die Konzeption ist durch die Heimaufsicht genehmigt und auf der Website der Kita abrufbar.

b) Eingewöhnung des Kindes

Die Eltern von Kindern unter drei Jahren verpflichten sich, eine Eingewöhnungszeit von ca. vier Wochen einzuplanen und während dieser Zeit für die Begleitung des Kindes zur Verfügung zu stehen, sofern sie mit den Fachkräften nichts anderes vereinbaren. ° Die tatsächliche Länge der Eingewöhnungszeit mit Anwesenheit der Eltern orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes. In der Eingewöhnung wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer zeitweise unterschritten.

c) Abwesenheit und Urlaub des Kindes°

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern die Kita benachrichtigen. Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit des Kindes behält die Kindertageseinrichtung sich die Kündigung des Betreuungsvertrages vor. Grundsätzlich soll ein kontinuierlicher Besuch der Kindertageseinrichtung gewährleistet sein.

d) Krankheit des Kindes

Akut erkrankte Kinder werden von der Kita nicht zur Betreuung angenommen. Kinder in einem akut schlechten gesundheitlichen Allgemeinzustand müssen zuhause betreut werden. Liegt eine Infektionskrankheit vor, müssen die Eltern die Kita-Leitung oder die Gruppenkräfte unverzüglich darüber informieren (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs.1 IfSG). Erkrankt ein Kind während des Kitabesuchs, muss es umgehend abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere meldepflichtigen Infektionen, erfolgt die Wiederzulassung zum Besuch der Kindertageseinrichtung nach ärztlicher Einschätzung. Bei infektiösem Durchfall oder Erbrechen muss das Kind zuhause bleiben. Es darf erst nach 48 Stunden nach dem letzten Symptom wieder die Kita besuchen. Dies gilt auch bei Verdacht auf infektiösem Durchfall oder Erbrechen. Schon beim Verdacht (weil z. B. auch andere Kinder zurzeit an infektiösem Durchfall erkrankt sind) ist die Kita gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig. Als Durchfall werden Stuhlgänge verstanden, die mehr als zweimal am Tag dünnflüssig bis wässrig und nicht nur von breiiger Konsistenz sind.

Kinder, die unter Fieber leiden, müssen 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie in die Kita zurückkehren können. Sollten Kinder früher wieder in die Kita kommen, ist von den Eltern ein Attest vom Arzt vorzulegen, das die Genesung des Kindes und die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr bescheinigt. Bei bestimmten Infektionskrankheiten müssen die Eltern immer ein ärztliches Attest vorlegen (siehe Belehrung nach IfSG).

e) Masernschutzimpfung

Gemäß Masernschutzgesetz müssen Kinder in Kindertageseinrichtungen über Masernschutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission oder über eine entsprechende Immunität verfügen. Die Kita-Leitung ist gem. §20 (9) IfSG dazu verpflichtet, entsprechende Nachweise hierüber einzusehen. Zudem hat sie das Gesundheitsamt über den unvollständigen Impfstatus von Kindern unverzüglich zu informieren. Hat ein Kita-Kind den 24. Lebensmonat vollendet, aber keinen vollständigen Masernimpfschutz gem. STIKO, wird dies dem Gesundheitsamt gemeldet. Soweit der nach dem Infektionsschutzgesetz erforderliche Masernschutz aufgrund des Alters des Kindes durch eine weitere Impfung zu vervollständigen ist und dieser Nachweis nicht vorgelegt werden kann, werden die Personensorgeberechtigten hierüber informiert und zur Vervollständigung des Impfschutzes innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert. Wird der erforderliche Nachweis auch nach Ablauf der gesetzten Frist nicht erbracht, kann der ASB das Betreuungsverhältnis nach vorheriger Anhörung der Personensorgeberechtigten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben beenden. Maßnahmen und Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt und gehen vor.

f) Medikamente

Medikamente werden durch das Kita-Personal grundsätzlich nicht verabreicht.

g) Aufsichtspflicht

Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen die pädagogischen Fachkräfte und die Kita-Leitung. Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertageseinrichtung befindet, liegt die Aufsichtspflicht bei den pädagogischen Fachkräften. Bei der Aufsichtsführung soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbstständigkeit Berücksichtigung finden. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern erklären der Kita schriftlich und mit Unterschrift, wer abholberechtigt ist (z.B. im Aufnahmebogen oder in einem von der Kita erhältlichen Formular).

Mit Aufnahme ihres Kindes erklären die Eltern stillschweigend ihr Einverständnis dazu, dass der ASB bei Praktika im Rahmen der Berufsausbildung und beim Einsatz externer Dienstleister wie beispielsweise heilpädagogische Praxen die Aufsichtspflicht an Dritte übertragen kann. Der ASB hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen für die jeweilige Situation und Aufgabe geeignet und entsprechend eingewiesen worden sind.

h) Beginn und Ende der Betreuung

Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an die zuständige Fachkraft und endet mit dem Abholen durch die Eltern oder durch andere zum Abholen berechnigte Personen (s. Aufnahmebogen). Dabei sind von den Eltern die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten (siehe 5. h)).

Geht ein Kind auf Wunsch der Eltern allein nach Hause, endet die Betreuung mit dem Verlassen der Kindertageseinrichtung. Die Kita-Leitung muss dem unbegleiteten Heimweg eines Kindes zustimmen.

Zur Gewährleistung eines strukturierten und pädagogisch sinnvollen Tagesablaufs sind Bringe- und Abholzeiten einzuhalten.

i) Frühstück und Zwischenmahlzeiten

Für das Frühstück wird in der Kita gesorgt. ° Über den Verzehr mitgebrachter Süßigkeiten entscheidet das pädagogische Personal. Für Frühstück, Getränke - vorrangig Mineralwasser, Leitungswasser und ungesüßte Tees - und die Zwischenmahlzeiten werden monatliche Zusatzverpflegungspauschalen erhoben. °

j) Mittagessen

Allen Kindern wird täglich eine vollwertige, warme Mahlzeit angeboten. Die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages. ° Das Mittagessen wird pauschal berechnet (siehe Elternbeitragsordnung). °

k) Kleidung der Kinder

In der Kita benötigen die Kinder praktische Kleidungsstücke, in denen sie sich frei bewegen und auch schmutzig machen können. Bei schlechtem Wetter sind den Kindern wetterfeste Kleidung, insbesondere Regensachen (Regenhose, Regenjacke, Gummistiefel) mitzugeben. Für den täglichen Gebrauch und zum Verbleib in der Kita werden Hausschuhe und ausreichend Wechselkleidung benötigt. Die Kleidungsstücke sollen mit Namen versehen werden.

l) Wickelkinder

Die Eltern von Kindern, die in der Kita gewickelt werden müssen, haben selbst für einen ausreichenden Vorrat an Windeln und notwendigen Pflegeartikeln für ihr Kind zu sorgen.

m) Hausrecht

Besucher der Kita haben die Hausordnung zu beachten. Die Kita-Leitung bzw. deren Stellvertretung üben das Hausrecht aus. Ein Verstoß gegen ein ausgesprochenes Hausverbot kann den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) erfüllen.

7. Änderung des Betreuungsverhältnisses

a) Für den Wechsel in eine andere Betreuungsform oder die Änderung der Betreuungszeiten muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.° Den Zeitpunkt dieser Änderung entscheidet die Kita-Leitung unter Berücksichtigung der belegungsrelevanten Erfordernisse für die gesamte Einrichtung.

b) Maßgeblich für die Aufnahme und den Fortbestand des Betreuungsverhältnisses ist der 1. Wohnsitz des Kindes. Bei einem Wohnortwechsel der Familie, der mit einer Verlegung des 1. Wohnsitzes des Kindes in ein anderes Bundesland verbunden ist, kann der Betreuungsvertrag nur fortgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wohnortwechsels eine rechtliche oder vertragliche Regelung über eine länderübergreifende Finanzierung bzw. Förderung des Betreuungsplatzes des Kindes besteht. Der Wohnortwechsel ist der Einrichtung unverzüglich nach Kenntnis, spätestens jedoch vor Wirksamwerden der Ummeldung des 1. Wohnsitzes, mitzuteilen. Erfolgt keine Fortführungsmöglichkeit der Finanzierung im Sinne des vorstehenden Absatzes, ist der ASB berechtigt, den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

c) Eltern haben der Kita die Änderung wichtiger Familiendaten und anderer vertragsrelevanter Daten rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Adress- und Kontaktdaten, (schwere) Erkrankungen des Kindes und die Sorgerechtssituation.

8. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Vertragsende ohne Kündigung

a) Krippenplätze

Der Betreuungsvertrag für einen Krippenplatz endet automatisch zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind bis zum 31. August das dritte Lebensjahr vollenden wird, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.°

Bei Kindern, die im Anschluss an den Krippenplatz in derselben Einrichtung auf einen Kindergartenplatz (für 3-6-Jährige) wechseln, kann sich der Wechseltermin bis maximal 01. Oktober des Jahres verschieben. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich über den Wechseltermin informiert und erhalten einen entsprechenden Betreuungsvertrag. Für Personensorgeberechtigte, die nach dem Krippenplatz auf einen Kindergartenplatz in einer anderen Einrichtung wechseln, besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Betreuungsvertrages über den 31. Juli hinaus.

a) Kindergartenplätze

b) Kindergartenplätze und integrative Kindergartenplätze

Der Betreuungsvertrag für einen Kindergartenplatz und einen integrativen Kindergartenplatz endet automatisch zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird und eingeschult wird, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Personensorgeberechtigte haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis spätestens zum letzten Tag vor der Einschulung des Kindes. Eine gewünschte Vertragsverlängerung ist bis spätestens 31. Dezember des der Einschulung vorausgehenden Jahres schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim ASB zu beantragen. Über verspätet eingehende Anträge entscheidet der ASB unter Berücksichtigung des laufenden Belegungs- und Planungsverfahrens. Verlängerte Betreuungsverträge enden automatisch zu dem schriftlich vereinbarten Vertragsende, spätestens jedoch am letzten Tag vor der Einschulung des Kindes.

(2) Ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Kündigungen mit einer angestrebten Beendigung zum 31. Mai oder 30. Juni entfalten ihre Wirkung erst zum 31. Juli des jeweiligen Betreuungsjahres. Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Sie kann von Seiten der Personensorgeberechtigten schriftlich im Kita-Büro eingereicht werden. Alternativ kann die Kündigung per E-Mail an kitaservice@asb-lvsh.de gerichtet werden. Dazu müssen im E-Mail-Text die Namen aller Personensorgeberechtigten sowie Name, Geburtsdatum und Kundennummer des Kindes genannt werden. Ohne Angabe dieser Daten ist die Kündigung nicht wirksam. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim ASB. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigungsregelungen gelten entsprechend auch für einzelne vertraglich vereinbarte Leistungsbestandteile.

(3) Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

a) für die Personensorgeberechtigten bei

- Wohnortwechsel,
- schwerwiegender Erkrankung des Kindes,
- erfolgloser Eingewöhnung,
- nachhaltiger Störung der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

b) für den Einrichtungsträger bei

- wiederholter oder erheblicher Verletzung der Zahlungspflichten trotz Mahnung,
- vorsätzlich unrichtigen Angaben im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis,
- längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes,
- erfolgloser Eingewöhnung,
- nachhaltiger Störung der vertrauensvollen Zusammenarbeit
- Wohnortwechsel des Kindes gem. Nr. 7 b der AVB (außerhalb des Bundeslandes).

Die außerordentliche Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Sie kann von Seiten der Personensorgeberechtigten schriftlich im Kita-Büro eingereicht werden. Alternativ kann die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten per E-Mail an kitaservice@asb-lvsh.de gerichtet werden. Dazu müssen im E-Mail-Text die Namen aller Personensorgeberechtigten sowie Name, Geburtsdatum und Kundennummer des Kindes genannt werden. Ohne Angabe dieser Daten ist die Kündigung nicht wirksam. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim ASB. Sofern keine fristlose Kündigung erforderlich ist, kann sie mit einer Frist von zwei Wochen ausgesprochen werden.

(4) Gesetzliche Sonderbeendigungsrechte

Der ASB kann das Betreuungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 9 KiTaG Schleswig-Holstein aus wichtigem Grund beenden. Der Beendigungsgrund ist den Personensorgeberechtigten unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

- Bei fehlendem gesetzlich vorgeschriebenem Nachweis über den Masernschutz kann der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich kündigen.
- Wenn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung nicht gegeben sind und nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, kann der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben § 18 Abs. 3 KiTaG beenden.

9. Elternmitwirkung

a) Die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kita zu beteiligen.

b) Die Elternschaft jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte bis zum 15.9. des jeweiligen Kindergartenjahres eine Elternvertretung. Die Elternvertretung wählt für die gesamte Einrichtung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Weiteres ist im Elternvertretungswahlverfahren und in §32 KiTaG geregelt.

c) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Mitarbeitenden und dem Träger der Einrichtung.
- Sie vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat.

d) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit (§32 KitaG). Er setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, des pädagogischen Teams, des Trägers und der Standortgemeinde zusammen. Der Träger hat schriftliche Stellungnahmen des Beirates bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen.

e) Darüber hinaus gehende Formen der Mitwirkung und Teilhabe am Kita-Geschehen sind erwünscht. Sie sollen zwischen Kita-Team und Eltern abgestimmt werden.

10. Kooperation mit der Schule

Um einen bestmöglichen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu gewährleisten, kooperieren die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschulen (§ 21 KiTaG). Ein Austausch zwischen Grundschule und Kita über den Entwicklungsstand des Kindes findet nur mit Einwilligung der Eltern statt. Entsprechende Einwilligungserklärungen hält die Kita bereit.

11. Haftung

a) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Kindertageseinrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für sonstige Schäden (Sachschäden) haftet der ASB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der ASB nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

d) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände der Kinder oder der Personensorgeberechtigten haftet der ASB nur im Rahmen der vorstehenden Regelungen. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für Wertgegenstände, Schmuck, Geld sowie sonstige nicht notwendige persönliche Gegenstände, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen eines „Spielzeugtages“, und Fahrzeuge, die im Rahmen eines „Fahrzeugtages“ mit in die Kita gebracht werden. Die Kennzeichnung der Sachen (Kleidungsstücke, Spielzeug usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

12. Gesetzliche Unfallversicherung

Während des Kitabesuchs, auf Kita-Veranstaltungen (Ausflüge, Feste usw.) und auf dem Hinweg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Rückweg nach Hause ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

13. Verbraucherschlichtungsverfahren

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

14. Änderungsvorbehalt

a) Aufgrund von Änderungen der sachlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen - z. B. Änderungen im KiTaG oder des Betreibervertrages mit der Kommune - können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein. Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrages anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten.
Es kann dann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

b) Sofern eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

c) Die Eltern erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Sofern binnen 6 Wochen keine Zustimmung erfolgt, kann die Kindertageseinrichtung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufheben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 12.06.2026 in Kraft.

Kiel, den 04.05.2026

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Elternbeitragsordnung

der Kindertageseinrichtung „Kolibri“, Weizenring 60, 21502 Geesthacht,
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,

§ 1

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. betreibt die Kindertageseinrichtung „Kolibri“ in Geesthacht.° Es gelten die vom ASB festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

1. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben. Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Elternbeiträge betragen für die jeweiligen Leistungen wie folgt:

Leistung		Regelbeitrag
Kitaplatz 30 Wochenstunden für 0-2jährige Kinder		
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	monatlich	174,00 €
Kitaplatz 38 Wochenstunden für 0-2jährige Kinder		
Mo. – Do. 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. bis 14.00 Uhr	monatlich	220,40 €
Frühbetreuung für 0-2jährige Kinder		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	je ½ Stunde, monatl.	14,50 €
Spätbetreuung für 0-2jährige Kinder*		
Montag bis Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	je ½ Stunde, monatl.	11,60 €
Kitaplatz 30 Wochenstunden für 3-6jährige Kinder		
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	monatlich	169,80 €
Kitaplatz 38 Wochenstunden für 3-6jährige Kinder		
Mo. – Do. 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. bis 14.00 Uhr	monatlich	215,08 €
Frühbetreuung für 3-6jährige Kinder		
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	je ½ Stunde, monatl.	14,15 €
Spätbetreuung für 3-6jährige Kinder*		
Montag bis Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	je ½ Stunde, monatl.	11,32 €
Mittagessenpauschale	monatlich	100,00 €
Pauschale Zusatzverpflegung 30 Wochenstunden		
Frühstück, Zwischenmahlzeiten, Getränke	monatlich	21,00 €
Pauschale Zusatzverpflegung 38 Wochenstunden		
Frühstück, Zwischenmahlzeiten, Getränke	monatlich	28,00 €

*wird nur bei entsprechender Nachfrage und in Absprache mit der Stadt Geesthacht angeboten

3. Gemäß KitaG richten sich die Elternbeiträge für Gruppen- und Randzeiten nach dem Alter des Kindes und nicht danach, ob es in einer Krippen- oder Kindergartengruppe betreut wird. Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag im Folgemonat angepasst, ohne dass es dazu eines Antrages durch die Eltern bedarf. Nur in dem Falle, in dem das Kind am 1. d. Monats das 3. Lebensjahr vollendet (=Geburtstag hat), wechselt der Elternbeitrag schon im selben Monat auf den Beitrag, der für Überdreijährige gilt.
4. Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreut, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (§7 KitaG).
5. Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung der Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen ist bei der Stadt Geesthacht zu stellen.°
6. Elternbeiträge richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und können abweichen. Verpflegungskosten können gemäß den jeweils geltenden AVB angepasst werden.

Die Elternbeitragsordnung tritt am 12.06.2026 in Kraft.

Kiel, den 04.05.2026.

Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.